



An die Alpbewirtschafterinnen und
Alpbewirtschafter

Herisau / Appenzell, 28. April 2020

Merkblatt: Alpaufzüge in Zeiten der Corona-Pandemie

Alpaufzüge in der traditionellen Form des Appenzeller Senntums sind unter der Voraussetzung, dass die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) betreffend Hygiene und sozialer Distanz eingehalten werden, zugelassen (siehe Angaben des Bundesamtes für Landwirtschaft, Stand 27. April 2020). Alpaufzüge sind private Anlässe. Die Empfehlungen des BAG sind strikt einzuhalten.

Die Bestimmungen der am Tag des Alpaufzugs geltenden COVID-19 Verordnung 2 (SR 818.101.24) sind einzuhalten (in erster Linie massgebend sind Art. 6, 7c und 7d).

Die Einhaltung folgender Auflagen liegt in der Verantwortung des Auftraggebers respektive des Alpbewirtschafters:

1. Präventionsmassnahmen bei der Vorbereitung und Durchführung der Alpaufzüge:

- a. Soziale Distanz beziehungsweise das Abstandhalten von mindestens 2 Metern ist insbesondere unter den Helferinnen und Helfern von ausserhalb der Familie (angestellte Sennen) zwingend einzuhalten.
- b. Personen, die sich nicht zu 100 % gesund fühlen oder grippeähnliche Symptome wie Husten, Fieber oder dergleichen haben, dürfen nicht an den Alpaufzügen teilnehmen. Das Gleiche gilt für besonders gefährdete Personen (älter als 65 Jahre, Bluthochdruck, chronische Atemwegserkrankungen, Diabetes, geschwächtes Immunsystem, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Krebs).
- c. Die allgemeinen Hygienemassnahmen (Händehygiene, Geschirr) sind einzuhalten.
- d. Auf den festlichen Teil der Alpaufzüge ist zu verzichten oder zumindest grösste Zurückhaltung anzuwenden.
- e. Die Helferinnen und Helfer sind vor Beginn über die genannten Präventionsmassnahmen zu instruieren.



2. **Die Daten und Zeiten der Alpaufzüge dürfen nicht öffentlich kommuniziert und publiziert werden.**
Die Alpaufzüge dürfen nicht beworben werden, weder auf den Internetseiten der Alpbetriebe noch über die offiziellen Tourismusorganisationen wie ATAG und VAT AI.

3. **Ansammlungen von über fünf Personen auf dem Hof oder auf der Alp sind zu verhindern.** Die Abstandsregeln von mindestens 2 Metern müssen auch bei Ansammlungen von fünf Personen angewendet werden.

Verkehrssicherheit:

Appenzell Ausserrhoden: Weiterhin gelten die verkehrspolizeilichen Bestimmungen der Sömmerungsvorschriften. Die Durchführung der Alpaufzüge sind **vier** Tage im Voraus anzumelden:
An die **Kantonspolizei, Appenzell Ausserrhoden, Tel. 071 343 66 05**

Rückfragen an:

Kanton Appenzell Ausserrhoden:

- Amt für Landwirtschaft, Jakob Scherrer, Tel. 071 353 67 60, jakob.scherrer@ar.ch
- Kantonspolizei Appenzell Ausserrhoden, Tel. 071 343 66 05

Kanton Appenzell Innerrhoden:

- Landwirtschaftsamt, Rahel Mettler, Tel. 071 788 95 89, rahel.mettler@lfd.ai.ch